



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

Die Anforderungen an das Hygienemanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens/Praxen sind u. a. in folgenden Vorschriften geregelt:

- Infektionsschutzgesetz und Länderhygieneverordnungen
- Biostoffverordnung (siehe Prüfbereich Gefahrstoffe, Biostoffe, Abfälle)
- Trinkwasserverordnung
- TRBA 250 (siehe Prüfbereich Gefahrstoffe, Biostoffe, Abfälle)
- TRBA 255 Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren
- mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst
- Empfehlungen der KRINKO beim RKI

### Spezielle Regelungen und Anforderungen des IfSG

Im Rahmen der epidemiologischen Überwachung kommt Ärzten und Laboren die Aufgabe zu, bestimmte Krankheiten und Erreger an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Außerdem müssen gehäufte Fälle von nosokomialen Infektionen gemeldet werden. Die Regelungen zur Meldepflicht finden sich in den §§ 6 ff. Entsprechende **Meldebögen** stellt üblicherweise das örtliche Gesundheitsamt zur Verfügung. Ein **Musterformular** kann auf der Internetseite des RKI heruntergeladen werden ([www.rki.de](http://www.rki.de) > Infektionsschutzgesetz > meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger – letzter Stand: 21.05.2021). Je nach Erkrankung oder Krankheitserreger sind namentliche oder nicht namentliche Meldungen notwendig. Die Meldung hat generell innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.

#### Hinweis:

Beachten Sie, dass die Liste der meldepflichtigen Erkrankungen in immer geringeren zeitlichen Abständen aktualisiert wird und Sie dann Ihre **Verfahrensweisungen bzw. Abläufe und Dokumentationsvorlagen aktualisieren** müssen. Außerdem müssen die Mitarbeiter bei entsprechendem Auftreten einer meldepflichtigen Erkrankung, eines Erregers oder nosokomialen Infektionen wissen, wie bei einer Meldung ans Gesundheitsamt vorzugehen ist und was beachtet werden muss.

#### Hinweis:

Für Leiter von Gesundheitseinrichtungen gelten strenge Vorgaben zur Prävention von nosokomialen Infektionen. Sie müssen sicherstellen, dass alle Maßnahmen zur Verhütung nosokomialer Infektionen sowie der Weiterverbreitung von Krankheitserregern getroffen werden. Die Maßnahmen müssen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Dies gilt dann als erfüllt, wenn die Maßnahmen auf den aktuellen Empfehlungen und Richtlinien der KRINKO und der Kommission für Antinfektiva, Resistenz und Therapie beim RKI basieren. Spezielle Einrichtungen müssen laut IfSG ihre Verfahren in **Hygieneplänen** festlegen. Die Landesregierungen können außerdem Verordnungen erlassen, die Regelungen zu den Hygieneplänen enthalten und die Praxen betreffen.

### § 23 IfSG (5)

Die Leiter folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in **Hygieneplänen** festgelegt sind:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen und
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Leiter von Zahnarztpraxen sowie Leiter von Arztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sicherzustellen haben, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

## Länderhygieneverordnungen

In jedem Bundesland gibt es eine Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention. Die Verordnungen unterscheiden sich teilweise in ihrem Anwendungsbereich und auch in den Anforderungen an die personelle Ausstattung, die vorgehalten werden muss. Im überwiegenden Teil der Bundesländer gelten sie auch in Arztpraxen/Einrichtungen, die invasive Eingriffe vornehmen. Die Ausnahme bilden hier Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In allen Bundesländern müssen die Länder-Hygieneverordnungen in Einrichtungen, die ambulante Operationen durchführen, und in Dialysepraxen angewendet werden. **Die betroffenen Praxen müssen im Rahmen eines Hygieneplans die innerbetrieblichen Verfahren festlegen.**

## Anforderungen an die Länderhygieneverordnungen aus Sicht der Initiative Infektionsschutz

### Geltungsbereich

Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken; stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie ambulante Pflegedienste; Einrichtungen des Rettungsdienstes; Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe.

### Verpflichtung der Einrichtungen

Etablieren und Evaluieren eines Qualitätsmanagements in der Hygiene auf Grundlage definierter Standardarbeitsanweisungen einschließlich der Überwachung der festgelegten Maßnahmen (mit Fehlermanagement und Surveillance nosokomialer Infektionen).

### Patienten mit nosokomialen Infektionen

Frühzeitiges Erkennen der Patienten und Einleiten von Schutzmaßnahmen.

### Antibiotika

Daten zu Resistenzen und zum Antibiotikaverbrauch werden erfasst, bewertet und entsprechende Konsequenzen abgeleitet.

### Rückmeldung der Erkenntnisse aus den o. g. Maßnahmen

Erkenntnisse aus den Maßnahmen werden ans Personal rückgemeldet und in das Hygienemanagement aufgenommen. Jährliche Evaluation im Rahmen des QM.

### Information über Präventionsmaßnahmen

Personen mit direktem oder indirektem Kontakt zu Patienten müssen über Präventionsmaßnahmen/Einhaltung der innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene informiert werden.

### Schulung

Personal muss jährlich in Hygiene und Infektionsprävention geschult werden.

### Beratung

Pflicht zur Beratung zu klinisch-mikrobiologischen und klinisch-pharmakologischen Fragen durch qualifizierte Personen.

### Überweisung und Entlassung

Information der aufnehmenden Einrichtung/des behandelnden Arztes über erforderliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheitserreger (mit Angaben zu Erregerart, Infektions-/Kolonisationsart, Behandlungs- und Präventionskonzept).

### Ordnungswidrigkeiten

Die Länderhygieneverordnungen erfüllen überwiegend nicht alle genannten Anforderungen. Besonders groß sind die Abweichungen im Hinblick auf den Geltungsbereich.

# Bestelloptionen



## Gut vorbereitet auf behördliche Kontrollen im Gesundheitswesen

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)